

Die sozialpolitischen Aufgaben der liberalen Gesellschaft – Begründungsdiskurse

Jochen Ostheimer (München)

Zusammenfassung Der Sozialstaat ist in seiner Ausrichtung wie in seinem Umfang umstritten. Insbesondere aus liberalen Kreisen werden Anfragen gestellt. Der folgende Beitrag untersucht, wie aus liberaler Sicht der Sozialstaat gerechtfertigt werden kann. Dazu werden ausgehend von John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit drei Begründungszugänge entfaltet.

Schlüsselwörter Sozialstaat – Liberalismus – Gerechtigkeit – Chancengleichheit – Rawls

1 Der liberale Wandel des Sozialstaats

Seit etwa der Jahrtausendwende lässt sich im politischen wie im wissenschaftlichen Sozialstaatsdiskurs eine gewisse Tendenz zum so genannten liberalen Sozialstaatsmodell ausmachen. In seiner inzwischen schon klassischen Studie unterscheidet Esping-Andersen drei Arten des Wohlfahrtskapitalismus und damit drei Sozialstaatsmodelle (vgl. Esping-Andersen 1990; Lessenich 2008; Seeleib-Kaiser 2008; Schmid 2010, 58–73; Hengsbach 2010; Nicaise 2010; Ostheimer 2010; Ostheimer 2012). In Skandinavien findet man das sozialdemokratisch-etatistische Modell, in dem die Aufgabe der gesellschaftlichen Wohlfahrtsproduktion und der sozialpolitischen Dienstleistungen primär dem Staat zufällt. Der zweite Typus ist etwas uneinheitlich. Er kommt in verschiedenen Ausprägungen in Kontinentaleuropa vor und lässt sich als korporatistisch, intermediär und z.T. auch als konservativ charakterisieren. In ihm verbinden sich obrigkeitstaatliche Herrschaftsinteressen, starke kirchliche Einflüsse sowie sozialdemokratische Elemente zu einem spezifischen Sozialstaatsarrangement. Dem Staat kommt darin eine zentrale Rolle zu, doch er agiert im Sinne des Subsidiaritätsprinzips in enger Abstimmung mit den großen gesellschaftlichen Interessenverbänden. Das dritte, liberale Modell entstand in der

zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor allem in Großbritannien und den USA. In ihm wird abgesehen von einer basalen staatlichen Daseinsfürsorge die soziale Sicherung primär den Marktmechanismen sowie in Ergänzung freigemeinnützigen privaten Organisationen und Initiativen anvertraut.

Dieses liberale Modell nun scheint in Europa seinen Siegeszug angetreten zu haben. Überall zieht sich der Staat zugunsten marktwirtschaftlicher Mechanismen zurück, wofür die „Riester-Rente“ das vielleicht klarste Beispiel ist (vgl. Döring 2010).¹ Damit vollzieht sich auch in Deutschland ein Wandel vom Bismarck- zum Beveridge-Modell, d.h. von einer Sicherung des Lebensstandards zu einer Sicherung der Grundbedürfnisse. Ziel der Sozialpolitik ist nicht mehr so sehr der soziale Ausgleich durch eine keynesianische Umverteilungspolitik, sondern soziale Integration durch Arbeit (vgl. Nicaise 2010, 148f.). Sozialpolitik steht unter den Imperativen der Aktivierung, der Vorsorge und der Effizienz (vgl. Esping-Andersen 2002, 47–49).² Sie wird verstärkt als Investition betrachtet (vgl. Priddat 2003). Mit dieser Entwicklung einher geht in der politisch-moralischen Semantik ein Wandel von Verteilungsgerechtigkeit zu Chancengerechtigkeit. Dies passt zum allgemeinen gesellschaftlichen Trend der Individualisierung und verstärkt diesen zugleich.

Mit der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise seit 2008 hat sich die Lage indes verändert, die Entwicklung ist nicht mehr so eindeutig. Die Staaten müssen mehr sparen, zugleich sollen bzw. wollen sie aber auch mehr Geld ausgeben, um die Wirtschaft und damit den Arbeitsmarkt anzukurbeln. Öffentlich-private Kooperationen werden angesichts der zumeist klammen Staatshaushalte als Alternative angepriesen, während gleichzeitig in etlichen europäischen Ländern linke und zum Teil auch rechte Parteien, die in sozialpolitischer Hinsicht meist recht pauschal eine stärkere Verantwortung des Staates postulieren, einen starken Zulauf verzeichnen.

Auch wenn die gegenwärtige Lage unklar ist und es sich nicht absehen lässt, ob sich der Trend zum liberalen Sozialstaatsmodell behaupten wird, wird diese Ausrichtung für die folgenden Überlegungen als Bezugspunkt genommen. Sie fragen sozial-ethisch hinter das politikwissenschaftlich als liberal bezeichnete Sozialstaatskonzept auf die politisch-philosophischen Grundideen des Liberalismus zurück, um zu klären, welche sozialstaatlichen Ausrichtungen und Leistungen aus liberaler Sicht legitim bzw. gefordert sind. Auf diese Weise wird der liberale Trend, der zumindest in

¹ Zu einem Versuch der ethischen Begründung der Marktorientierung vgl. Höffe (2002).

² Nach Nicaise (2010, 158f.) nimmt die Aktivierung zwei verschiedene Formen an und hat zwei verschiedene Zielrichtungen. Mit Blick auf die Ober- und Mittelschicht geht es um Bildung, mit Blick auf die Unterschicht um das Fördern und Fordern bei der Aufnahme von Erwerbsarbeit. Nicaise befürchtet daher, dass der Wohlfahrtsdiskurs selbst, da er zugleich zwei verschiedenen Ausdeutungen folgt, zur Spaltung der Gesellschaft beiträgt. Auch Bourcarde/Schütte (2010) kritisieren, dass das Konzept des Förderns und Forderns, indem es bei der individuellen Arbeitsbereitschaft ansetzt, die strukturellen Defizite übersieht und daher nicht imstande ist, „eine realistische Chance auf angemessene Teilhabe am gesamtgesellschaftlichen Wohlstand“ (259) zu eröffnen.

politikwissenschaftlichen wie auch politisch-öffentlichen Diskursen so genannt wird, einer internen Kritik unterzogen.

2 Der normative Status sozialer Hilfe

Dass soziale Dienste, dass soziale Unterstützungen für Menschen, die in irgendeiner Weise in Not oder soziale Schwierigkeiten geraten sind, moralisch wünschenswert sind, lässt sich kaum bestreiten. Die politisch-ethisch entscheidende Frage ist, ob soziale Hilfe bloß wünschenswert oder moralisch verbindlich ist. In der gängigen ethischen Begrifflichkeit ausgedrückt: Ist soziale Hilfe eine lobenswerte Tugend- oder eine gebotene Rechtspflicht? Gehört sie in den Bereich der Wohltätigkeit oder der Gerechtigkeit? Die Gerechtigkeit gebietet, niemandem zu schaden, die Wohltätigkeit verlangt, anderen Gutes zu tun. Gemeinsam bilden sie die zwei Seiten der Sozialmoral, d.h. der auf den Umgang mit Mitmenschen bezogenen moralischen Anforderungen.³ Der Schutz der berechtigten Interessen anderer, den die Moral statuiert, verlangt ein Doppeltes: den Mitmenschen nicht in seinen Rechten zu verletzen und dadurch in seinen Handlungen oder in seiner Entwicklung zu behindern und den Mitmenschen in seinem Streben nach Glück zu fördern. Die erste Forderung ist die wichtigere und dringlichere; Verstöße gegen die Gerechtigkeit sind gravierender. Zugleich ist die Beachtung der Forderungen der Gerechtigkeit in der Regel einfacher. Denn erstens verlangen sie meist, freilich nicht immer das Unterlassen einer den anderen schädigenden Handlung. Eine Handlung nicht auszuführen, etwa nicht zu stehlen, einen Vertrag nicht zu brechen, Steuern nicht zu hinterziehen, Mitmenschen nicht zu schlagen, ist stets möglich. Der Erfolg einer solchen Unterlassungshandlung hängt nicht von zufälligen Umständen ab. Zweitens besteht in solchen Fällen eine große Klarheit oder gar Eindeutigkeit, was ge- bzw. zumeist verboten ist. Wohltätigkeit hingegen verlangt Begehungshandlungen, die Ressourcen, zumindest Zeit, voraussetzen und deren Erfolg von widrigen äußeren Faktoren vereitelt werden kann. Zudem besteht ein erheblicher Spielraum und damit vielfach eine Unklarheit, welche der möglichen Handlungen geeignet oder gar die richtige ist.

Soziale Dienste können als gesellschaftlich institutionalisierte Umsetzung zwischenmenschlicher Hilfe verstanden werden. Die Rede von sozialer Hilfe ist daher sozialtheoretisch zu konkretisieren. Es geht im Folgenden um soziale Hilfe innerhalb der modernen westlichen Gesellschaft. Dies impliziert eine doppelte Abgrenzung. Der Zugang zu sozialer Hilfe erfolgt gesellschaftstheoretisch und nicht anthropologisch, etwa indem Hilfe als „Urkategorie“ menschlichen Handelns konzeptionalisiert wird (vgl. Scherpner 1974, 122–138).⁴ Inhaltlich beschränken sich die Überlegungen auf

³ Daneben können sich moralische Regeln auch auf das Subjekt selbst, auf den Außerhumanbereich oder auf den Bereich der Transzendenz beziehen. Ob in diesen Fällen die o.g. Unterscheidung ebenfalls anwendbar ist, ist hier nicht von Belang.

⁴ Dieses Konzept wird nicht kritisiert, ein derartiger Zugang wird lediglich nicht als Ausgangsbasis genutzt.

innergesellschaftliche Leistungen. Unterstützungen für Menschen außerhalb der Gesellschaft wie etwa Entwicklungs-, Katastrophen- oder Flüchtlingshilfe werden im Folgenden methodisch ausgeklammert.

Die ethische Diskussion des normativen Status sozialer Hilfe muss von den Bedingungen der modernen Gesellschaft ausgehen. Sie kann sich nicht mit einer menschenrechtlichen Begründung begnügen. Mithilfe der Menschenrechte lässt sich – vor allem im Kontext einer ungemein produktiven Volkswirtschaft – mühelos die sozialmoralische Pflicht zur Nothilfe rechtfertigen (vgl. Höffe 1982). Darüber hinausgehende Leistungen wie etwa Schulsozialarbeit bedürfen hingegen einer anderen Begründungsbasis.⁵ Bei ihrer Rechtfertigung sind die in einer Gesellschaft bestehenden sozialen Verflechtungen und moralischen Selbstverständlichkeiten zu berücksichtigen. Ausgehend von den gegebenen Rechts-, Kooperations- und Solidarbeziehungen lassen sich die Hilfspflichten innerhalb einer Gesellschaft bestimmen, lässt sich feststellen, was Bürger einander als Bürger schulden. Auf dieser Basis kann dann der verpflichtungstheoretische Status sozialer Hilfe geklärt werden. Derartige Verpflichtungen gehen in aller Regel über das menschen- oder vernunftrechtlich Geschuldete hinaus, weil innerhalb einer Gesellschaft engere Beziehungen bestehen, denen dementsprechend stärkere Verbindlichkeiten entspringen. Zur Diskussion, wie diese normative Reziprozität genau zu denken ist und darauf aufbauend ob und in welchem Ausmaß die Finanzierung sozialer Dienste eine öffentliche Aufgabe ist, wird auf einen Ansatz rekuriert, der eine Theorie der Gerechtigkeit im Kontext der modernen Gesellschaft entwickelt, der also die moderne Leistungsfähigkeit wie den modernen Individualismus und Pluralismus berücksichtigt. Es handelt sich um die Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls. Zunächst wird dieses Konzept knapp dargestellt, um zu bestimmen, an welchen Bausteinen dieser Theorie die hier verfolgte sozialetische Frage anknüpfen kann. Anschließend werden drei Begründungsansätze entfaltet. Dabei wird die Finanzierung sozialer Dienste als *gesellschaftliche* Aufgabe betrachtet. Dies bedeutet, dass die Finanzierung wie die Erbringung dieser Leistungen nicht unbedingt durch den Staat erfolgen müssen, aber auch nicht dem Zufall privater Mildtätigkeit überlassen werden dürfen.

3 Prinzipien einer gerechten Gesellschaft

Ziel der *Theorie der Gerechtigkeit*, die John Rawls 1971 veröffentlichte, ist die Formulierung einer politischen Gerechtigkeitskonzeption. Diese ist ein normatives Konzept für die grundlegende Ausgestaltung der Gesellschaft. Entsprechend bezieht sich Rawls' politisch-philosophisches Denken zunächst auf die institutionelle Grundstruktur der Gesellschaft, die das Regierungshandeln sowie, teils darüber vermittelt, teils direkt, die Lebensgestaltung der Bürger maßgeblich prägt. „Diese Struktur umfasst die wichtigsten gesellschaftlichen Institutionen – die Verfassung, die Wirtschaftsordnung, die Rechtsordnung mit ihren Formen des Eigentums und ähnliches

⁵ Wo die Grenze zwischen diesen beiden Arten der Hilfe zu ziehen und wie trennscharf eine solche Grenze ist, kann hier nicht diskutiert werden.

mehr sowie die Art und Weise, wie sich diese Institutionen zu einem System zusammenfügen. Die Grundstruktur zeichnet sich dadurch aus, dass sie das Gerüst eines sich selbst genügenden Systems der Kooperation für alle wesentlichen Zwecke des menschlichen Lebens bildet“ (Rawls 1998, 417). Institutionen sind zu verstehen als „ein öffentliches Regelsystem, das Ämter und Positionen bestimmt mit ihren Rechten und Pflichten, Machtbefugnissen und Schutzzonen u.ä.“ (Rawls 1975, 74) Sie legen fest, „wie Grundrechte und -pflichten und die Früchte der gesellschaftlichen Zusammenarbeit“ (Rawls 1975, 23) verteilt werden, und beeinflussen auf diese Weise die Lebenschancen der Bürger tiefgreifend. Daraus resultiert ihre herausgehobene Relevanz für die sozialetische Reflexion.

Inhaltlich umfasst die politische Gerechtigkeitskonzeption die beiden berühmten Gerechtigkeitsgrundsätze:

„Erster Grundsatz

Jedermann hat gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist.

Zweiter Grundsatz

Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen folgendermaßen beschaffen sein: (a) sie müssen unter der Einschränkung des gerechten Spargrundsatzes⁶ den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen [das sog. Unterschiedsprinzip; J.O.], und (b) sie müssen mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen gemäß fairer Chancengleichheit offenstehen.

Erste Vorrangregel (Vorrang der Freiheit)

Die Gerechtigkeitsgrundsätze stehen in lexikalischer Ordnung; demgemäß können die Grundfreiheiten nur um der Freiheit willen eingeschränkt werden“ (Rawls 1975, 336).

Zur ethischen Begründung entwickelt Rawls zunächst ein kontraktualistisches Argument. In einem Gedankenexperiment beratschlagen die Bürger unter bestimmten Bedingungen, die unter dem Begriff des Natur- oder Urzustands zusammengefasst sind und die für Unparteilichkeit und somit für einen moralischen Standpunkt sorgen sollen,⁷ über die gesellschaftliche Grundordnung. Rawls zeigt, dass sie für genau die beiden von ihm formulierten Grundsätze votieren würden. Die Rede vom Urzustand ist dabei nicht wörtlich zu nehmen und als geschichtliches Ereignis zu verstehen; sie ist ohne jeglichen historischen Wirklichkeitsanspruch. Gleichwohl rückt die vertragstheoretische Überlegung damit nicht in den Bereich der reinen Phantasie, sondern das Konzept des Urzustands und des ursprünglichen Vertrags gehört als ein Instrument der „epistemologischen Entindividualisierung“ (Kersting 2000, 74; vgl. Kymlicka 1997, 76; Kley 1989, 382–392) zum Methodenrepertoire ethischen Erkennens und Begründens. Es stellt einen Gerechtigkeitstest dar.

⁶ Dieser Aspekt wird im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

⁷ Die wichtigste dieser Bedingungen ist der „Schleier des Nichtwissens“; vgl. dazu unten Abschnitt 6.

Entscheidend bei derartigen vertragstheoretischen Argumentationen ist die Ausgestaltung der Ausgangsbedingungen, d.h. des Urzustands. Sowohl die Ausgangsannahmen als auch das Ergebnis müssen mit dem wohlverwogenen Urteil eines durchschnittlichen Mitglieds der modernen Gesellschaft übereinstimmen. Sie müssen sich in ein Überlegungsgleichgewicht bringen lassen und ein kohärentes Ganzes ergeben (vgl. Rawls 1975, 37–39, 628).⁸ Treten Diskrepanzen auf, können die Bedingungen des Urzustands abgewandelt, die Gerechtigkeitsgrundsätze modifiziert und/oder das kritische Urteil sowie die normativen Hintergrundüberzeugungen korrigiert werden. Entsprechend ist das Konzept eines Gesellschaftsvertrags „nicht als Letztbegründungsinstrument[] zu handhaben, sondern als Explikationsinstrument[] eines hermeneutischen Konstruktivismus“ (Kersting 2000, 82; vgl. Maus 2006, 85), das die moralischen Grundlagen einer Kultur kritisch-reflektiert herausarbeitet, was Rawls allerdings nicht immer in dieser Deutlichkeit klarstellt.

Rawls legt eine politisch-philosophische Theorie der Gerechtigkeit, keine Theorie des Sozialstaats vor. Vieles bleibt abstrakt, manches unausgearbeitet oder ungeklärt. Systematisch betrachtet finden sich bei Rawls drei Zugänge zur Rechtfertigung des Sozialstaats, die sich teils ergänzen, teils nebeneinander stehen, sich teils wiederholen. Im Folgenden wird herausgearbeitet, wie die Begründungen jeweils angelegt sind und welche Sozialleistungen von ihnen erfasst werden. Auf diese Weise werden drei grundlegende Konzepte skizziert, wie sich soziale Hilfe als gesellschaftliche Aufgabe vorstellen und begründen lässt. Damit lässt sich das liberale Sozialstaatsmodell in einen größeren, normativen Kontext einordnen.

4 Existenzsicherung

Was soziale Grundrechte im Sinne einer Sicherung der Grundbedürfnisse angeht, finden sich bei Rawls zwei Positionen. Die „Mehrheitsposition“, die es in vielfältigen Ausführungen gibt, lehnt dieses Konzept ab und wird im Folgenden als erste dargestellt. Daneben präsentiert er, allerdings recht beiläufig, die These, dass die Befriedigung von Grundbedürfnissen absolute Priorität besitzt.

Sozialrechte sind nach Rawls' überwiegender Meinung keine in der Verfassung aufzuführenden Grundrechte. Die Begründung ihres nachrangigen Status erfolgt auf zwei Wegen. Zum einen versucht Rawls, systematisch zu zeigen, dass allein die Grundfreiheiten, die der erste Gerechtigkeitsgrundsatz umfasst, durch die Verfassung geschützt werden sollen. Eine Verfassung ist möglichst schlank zu halten, die Anzahl der Grundrechte ist zu begrenzen. Denn wenn diese „sich zu einem kohärenten System von Freiheiten zusammenfügen“ (Rawls 1992b, 165) lassen, können interne Widersprüche und damit Abwägungskonflikte zumindest weitgehend vermieden werden. Durch Abwägungen nämlich, so die Befürchtung, werden die Grundfreiheiten „dem Kalkül gesellschaftlicher Interessen“ (Rawls 1992c, 324)

⁸ Zum Konzept der kohärentistischen Begründung vgl. Nida-Rümelin (2002, 24–27; ders. 2006, 89–98).

ausgesetzt und dadurch in ihrem Kerngehalt ausgehöhlt und letztlich als Grundfreiheiten aufgehoben.⁹ Damit läuft die Gesellschaft Gefahr, „den Schutz gerade der wichtigsten unter ihnen zu schmälern“ (Rawls 1992b, 166). Folglich müssen unwichtigere Aspekte wie insbesondere Sozialrechte aus der Liste der Grundfreiheiten und folglich aus der Verfassung herausgenommen werden. Zwar sind diese Bedenken nicht gänzlich unbegründet, doch sind sie zu pauschal, und Rawls legt ihnen problematische Annahmen zugrunde (vgl. Jansen 1998, 102–140). So setzt er Abwägen mit dem Aufsummieren von individuellem Nutzen gleich, so als ob das unterschiedliche moralische Gewicht der zu verhandelnden Gegenstände keine Rolle spielte. Außerdem bedenkt er nicht, dass die Unterscheidung von Kern- und Randbereichen eines Grundrechts, die er selbst in einem anderen Zusammenhang berücksichtigt (vgl. Rawls 1992b, 165),¹⁰ verhindern kann, dass bei Abwägungen eine Grundfreiheit vollständig übergangen wird. – Mit diesen Einwänden ist ein grundrechtlicher Status von Sozialrechten noch nicht begründet, aber seine Möglichkeit ist offengehalten.

Daneben verweist Rawls zur Begründung der Ausgrenzung sozialer Aspekte aus der Verfassung lapidar darauf, dass sich die Beschränkung der Verfassungs- auf Bürgerrechte im engen Sinn historisch bewährt hat: „In der Tat legt die Geschichte erfolgreicher Verfassungen nahe, dass Grundsätze zur Regelung ökonomischer und sozialer Ungleichheiten und andere distributive Grundsätze sich im Allgemeinen nicht als verfassungsrechtliche Schranken eignen.“ (Rawls 1992b, 210) Es fehlt indes eine geschichts- oder politikwissenschaftliche Unterfütterung dieser zumindest aus deutscher Sicht nicht gerade plausiblen Meinung.

Beide Argumente sind nicht stichhaltig. Der Ausschluss der Sozialrechte aus der Verfassung ergibt sich gerade nicht aus Rawls' Ausgangsannahmen, zumindest wenn die Diskussion zunächst auf basale soziale Grundrechte im Sinne der Sicherung des Existenzminimums beschränkt wird. Eine kohärentistische Begründung schlägt zumindest in der europäischen Moralkultur fehl, die nachrangige Behandlung der Sozialrechte stimmt nicht mit dem wohlüberlegten Urteil der überwiegenden Mehrheit repräsentativer Europäer überein, wenn man die sozialstaatliche Entwicklung seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs zugrunde legt.

Darüber hinaus ist es nicht nur nicht zwingend, sondern eher unwahrscheinlich, dass die Parteien im Urzustand – und für Rawls kommt es auf die Argumente im Urzustand an – nicht doch zumindest eine Existenzsicherung in einer Art und Weise beschließen würden, dass sie nicht von zufälligen politischen Mehrheiten abhängt. Denn das Streben nach Glückseligkeit, ganz gleich wie diese inhaltlich bestimmt

⁹ Alexy (1994, 271–299; ders. 1997, 285f.) hingegen sieht keine grundsätzliche Gefährdung des Kernbereichs von Grundrechten durch Abwägung und daher keine Notwendigkeit der Verringerung der Grundrechte.

¹⁰ Vgl. dazu auch das Konzept des Erfüllungsgrads von Prinzipien bei Jansen (1998, 115–125) bzw. das des Kernbereiches, der die Mindeststandards umfasst, bei Kopfmüller u.a. (2001, 176f.).

wird, ist nicht möglich, wenn nicht die grundlegenden Bedürfnisse befriedigt werden können. Zudem schafft die staatliche Gewährleistung grundlegender sozialer Sicherheit eine allgemeine psychische Entlastung und erzeugt damit in vielen Fällen erst die Sicherheit, die erforderlich ist, um weitreichende Lebensentscheidungen zu treffen, die unter den Bedingungen der Moderne in aller Regel ohnehin ungewiss sind (vgl. Vobruba 2003). Angesichts der Bedeutung zumindest grundlegender Sozialrechte ist also eher davon auszugehen, dass die Parteien, die in Rawls' Gedankenexperiment über die Verfassung abstimmen, eine grundrechtliche Verankerung des Existenzminimums wünschen, insbesondere wenn sie, wie es Rawls annimmt, den hohen wirtschaftlichen Entwicklungsstand in groben Zügen mit bedenken (vgl. Rawls 1975, § 31).

Im Ganzen lässt sich somit festhalten, dass Rawls' Ablehnung sozialer Grundrechte im Sinne einer verfassungsrechtlich verankerten Sicherung des Existenzminimums aus seinem eigenen Ansatz heraus nur schlecht begründet ist (vgl. Alexy 1997, 282).

In späteren Überlegungen, die dann 1993 in überarbeiteter Form in dem Vorlesungsband *Politischer Liberalismus* (deutsch 1998) veröffentlicht werden, erwähnt Rawls an einigen wenigen Stellen die besondere Bedeutung der Befriedigung von Grundbedürfnissen. Sie gilt nun sogar als so wichtig, dass sie auch dem ersten Gerechtigkeitsgrundsatz vorangestellt wird – ohne aber in der überarbeiteten Form der beiden Gerechtigkeitsprinzipien selbst aufzutauchen. Damit gehört sie ebenfalls zu den wesentlichen Verfassungsinhalten, steht in ihrem Umfang aber deutlich hinter dem Unterschiedsprinzip zurück, das also nicht überflüssig wird. Die Rechtfertigung geht von der politischen und zivilgesellschaftlichen Dimension des Bürgerstatus aus. Gewisse sozialstaatliche Maßnahmen sind erforderlich, damit die Bürger ihre „Rechte und Freiheiten verstehen und nutzbringend ausüben können“ (Rawls 1998, 72), „damit sie sich am politischen und sozialen Leben beteiligen können“ (Rawls 1998, 258; vgl. ebd. 330f.; ders. 2003, 85, 199–203).¹¹ Daher zählt beispielsweise auch Bildung zu den relevanten Grundbedürfnissen.

Dieses bei Rawls nur knapp skizzierte Programm einer sozialstaatlich garantierten Erfüllung der Grundbedürfnisse ist freiheitsfunktional konzipiert. Unterschreiten aufgrund widriger sozialer Umstände die faktischen Chancen, ein Grundrecht zu nutzen, einen bestimmten Schwellenwert, dann verliert dieses Recht für die jeweilige Person seinen Wert, die entsprechenden Freiheiten werden für den Betroffenen irrelevant. Dies aber widerspricht dem Selbstkonzept der Bürger als Gleiche und Freie.

Das Existenzminimum wird wohl bedingungslos gewährt. Jedenfalls finden sich keine Hinweise auf Voraussetzungen. Dies ist bedeutsam, weil dem Egalitarismus häufig vorgeworfen wird, sehr skrupulös die Frage nach der Ursache der jeweiligen

¹¹ Bereits Rawls (1975, 308–311) spricht in den Überlegungen zur Gliederung der Regierungstätigkeit nebenbei, aber mit großer Selbstverständlichkeit von einem staatlich garantierten Existenzminimum.

Not zu stellen und ausschließlich unverschuldete Armut oder Benachteiligung auszugleichen (vgl. Krebs 2002, 124; Kersting 2002, 62–94). Doch im Bereich der Grundbedürfnisse fragt die Gerechtigkeit im Rawlsschen Verständnis nicht nach Schuld.

5 Das Differenzprinzip als Basis der Sozialpolitik

Eine zweite Argumentationsgrundlage ergibt sich aus dem Unterschiedsprinzip, dem ersten Teil des zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes. Eine davon ausgehende Sozialpolitik reicht unter den Bedingungen einer leistungsfähigen Volkswirtschaft deutlich weiter als die bloße Sicherung der Grundbedürfnisse (vgl. Rawls 2003, 85). Ziel des Unterschiedsprinzips ist allerdings nicht eine Sozialpolitik als solche, sondern die Förderung des sozialen Ausgleichs. Es gründet auf der Annahme, dass die Mitglieder einer Kooperationsgemeinschaft hinsichtlich der Verteilung der materiellen Güter von der Leitidee einer Gleichverteilung ausgehen und von ihr lediglich aus Effizienzgründen abweichen, wobei diese Effizienzgründe sehr schlagkräftig und in ihrer Wirkung sehr weitreichend sein können.

Der systematische Gedanke hinter der vom Unterschiedsprinzip geforderten Ausgleichs- und insofern auch Sozialpolitik ist folgender: Der Markt ist aufgrund seiner Logik eines Konkurrenz-Preissystems blind für die Bedürfnisse der Bürger. Die Gesellschaft ist zwar eine Kooperationsgemeinschaft, damit aber nicht ausschließlich als Marktgesellschaft zu sehen (vgl. Cunningham 2005). Daher bedarf es einer weiteren gesellschaftlichen Institution, die den aus den menschlichen Bedürfnissen entspringenden Ansprüchen ein angemessenes Gewicht gibt (vgl. Rawls 1975, 310). Auch wenn Rawls dies hier nicht explizit ausspricht, konzipiert er in einer Verbindung von gerechtigkeits- und sozialtheoretischen Überlegungen Verteilungsgerechtigkeit plural. In der Perspektive der Verteilung gibt es mehrere „Sphären der Gerechtigkeit“¹². Dabei genießt das erste Gerechtigkeitsprinzip, das die Zuteilung für jedermann wichtiger Grundfreiheiten regelt, zwar einen absoluten Vorrang, und zu den grundrechtlich geschützten Freiheiten zählt auch das Recht auf Eigentum. Gleichwohl bedeutet das Eigentumsrecht nur eine schwache Grenze für Umverteilungen etwa durch Steuern, da dem Recht auf Eigentum weitere grundlegende Rechte zur Seite gestellt werden, die es begrenzen.

Der vom Unterschiedsprinzip geforderte soziale Ausgleich ist nicht notwendig und auch nicht primär durch eine umverteilende, interventionistische Sozialpolitik zu erzielen. Vielmehr ist die hinsichtlich der materiellen Güter zu erstrebende Verteilungsgerechtigkeit ordnungspolitisch durch die Schaffung geeigneter

¹² Diese Formulierung stammt von Walzer 1994, der die Vielfältigkeit der Verteilungsgerechtigkeit deutlich stärker herausarbeitet. Ohne die Unterschiede zwischen Rawls und Walzer zu nivellieren, zeigen sich doch Ähnlichkeiten, so etwa im weiten Begriff der Verteilung bzw. der Verteilungsgerechtigkeit, der gesellschaftlich gefasst wird und daher auch marktvermittelte Transaktionen umfasst, die im aristotelischen Verständnis der Tauschgerechtigkeit zugeordnet würden.

Rahmeninstitutionen anzugehen, wofür es ganz unterschiedliche Modelle geben mag. Sie reichen von paritätisch finanzierten Sozialversicherungen und Mindestlohn über starke Gewerkschaften oder die Unternehmensform der Genossenschaft bis hin zum Investivlohn.

Was die Gestaltung der Sozialpolitik im engen Sinn betrifft, sind Rawls' Ausführungen sehr knapp. Es finden sich einige Hinweise auf das us-amerikanische Workfare-Konzept, das sich vorrangig darauf konzentriert, Arme durch Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, insbesondere auch durch das Aufstocken von Niedriglöhnen. Des Weiteren nennt er unter anderem eine progressive Einkommenssteuer, Familienbeihilfen, Zahlungen bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit, Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Ausgleichs etwa durch eine Erbschaftssteuer sowie die Bereitstellung verschiedener öffentlicher Güter. Einige dieser Leistungen, so überlegt Rawls, können auch durch abgestufte Zuschüsse zum Einkommen erfolgen, d.h. in Form einer negativen Einkommenssteuer (vgl. Rawls 1975, 308–318). Der Maßstab für die Höhe der sozialpolitischen Leistungen ist ein doppelter entsprechend dem doppelten Ziel der gesellschaftlichen Kooperation. Deren Ertrag soll möglichst hoch ausfallen, und er soll möglichst gleich verteilt werden. Transferleistungen müssen demgemäß am Ziel größtmöglicher sozioökonomischer Gleichheit orientiert sein, ohne aber die Gesamtproduktivität zu senken.

Man sieht an diesen Ausführungen, dass das Unterschiedsprinzip vom Ziel des sozialen Ausgleichs motiviert ist.¹³ Aber entgegen häufigen Fehldeutungen (vgl. Nozick 1976, 152–155) verlangt es keinen interventionistischen Staat, sondern eine geeignete gesellschaftliche Institutionenordnung, die je nach Ausgestaltung vielfältige sozialstaatliche Leistungen überflüssig machen kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Unternehmen besondere Sozialleistungen für ihre Mitarbeiter oder auch für die Nachbarschaft allgemein anbieten, etwa Kinderbetreuungseinrichtungen, Spielplätze, Parks, Büchereien, Kredite, Stipendien oder Zusatzversicherungen. Die Nähe zum gütig-wohlmeinenden, sich umfassend um seine Belegschaft und deren Familien kümmernden Fabrikherrn des späten 19. Jahrhunderts ist unverkennbar. Die Möglichkeiten wie Probleme solcher patriarchalischer Verhältnisse sind bekannt. Ein anderes Modell einer Institutionenordnung, die die Organisation von Sozialleistungen primär jenseits des Staates ansiedelt, lässt sich mit dem Schlagwort einer aktiven Bürgergesellschaft umschreiben, in der Nachbarschaften, Initiativen, Vereine und gemeinnützige Organisationen subsidiär – sei es mit staatlicher Unterstützung, sei es durch Spenden finanziert – vielfältige soziale Dienstleistungen erbringen. Solche Unterstützungsformen mögen „näher am Menschen“, persönlicher, spontaner, engagierter oder auch kostengünstiger sein und soziale Beziehungen stärken. Zugleich besteht jedoch die Gefahr, dass sie zufälliger, unzuverlässiger sind

¹³ Ein entsprechend gestalteter Sozialstaat ist im idealtypischen Schema von Kersting (2002, 34) dem Konzept der Gleichheitsfürsorge zuzuordnen. Die drei Alternativen sind Daseins-, Freiheits- und Demokratiefürsorge.

und dass die Bedürftigen als Bittsteller auftreten müssen, anstatt als Inhaber gleicher Rechte behandelt zu werden.

6 Die sozialtheoretische Basis sozialen Ausgleichs: der kooperationsgemeinschaftliche Charakter der Gesellschaft

Begründungslogisch kommt es nun noch darauf an, zu klären, welchen normtheoretischen Status die mit dem Unterschiedsprinzip begründeten sozialstaatlichen Leistungen haben: Sind sie Rechts- oder Tugendpflichten?

Wenn, wie es hier der Fall ist, keine menschenrechtliche Begründung unternommen wird, weil sich auf diesem Wege lediglich eine grundlegende Daseinsfürsorge rechtfertigen lässt, kann diese Frage nur auf der Basis sozialtheoretischer Überlegungen beantwortet werden. Es muss dargelegt werden, welcher Art die soziale Gruppe ist, die den Mitmenschen derartige soziale Ausgleichsleistungen schuldet. Es ist folglich zu klären, wie Rawls die Gesellschaft sieht, für die er seine Theorie der Gerechtigkeit entwirft.

Die Gesellschaft, von der her Rawls denkt, ist die moderne westliche Gesellschaft mit den Merkmalen von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, Arbeitsteilung und Industrialisierung, funktionaler Differenzierung und Pluralismus. Das Zielkonzept, auf das hin er denkt, ist die „wohlgeordnete Gesellschaft“. Diese zeichnet sich durch die beiden Merkmale der Gerechtigkeit und der Stabilität aus. Was Rawls unter Gerechtigkeit versteht, ist bereits geklärt. Die Eigenschaft der Stabilität umfasst inneren sozialen Frieden, einen gemeinsamen Bürgersinn, die kollektiv geteilte Auffassung, dass es in der Gesellschaft im Großen und Ganzen gerecht zugeht, sowie nicht zuletzt eine relativ hohe wirtschaftliche Produktivität, die Verteilungskonflikte entschärft und den Bürgern die materielle Grundlage bietet, ihre je eigenen, gruppen- oder milieuspezifischen Lebenskonzepte zu verfolgen. Die Gesellschaft ist im Ganzen als eine Kooperationsgemeinschaft zu denken, als „ein[] sich selbst genügende[s] System[] der Kooperation für alle wesentlichen Zwecke des menschlichen Lebens“ (Rawls 1998, 417; vgl. ebd. 81–89). Menschen sind zu ihrem Wohlergehen in vielfältiger Weise auf wechselseitige Unterstützung angewiesen. Sie schließen sich zum allseitigen Vorteil zusammen und etablieren „ein System der Zusammenarbeit, das dem Wohl seiner Teilnehmer dienen“ (Rawls 1975, 20; vgl. ebd., 105) und jedem ein besseres Leben ermöglichen soll.

Entscheidend für die normtheoretische Diskussion sozialer Hilfe ist, ob der Kooperationsbegriff in einem engen oder in einem weiten Sinn verstanden wird. In einem engen Verständnis geht es um wirtschaftliche Zusammenarbeit. Der jeweilige Nutzen ist ein materieller. Kooperation setzt auf Seiten der Partner ein Mindestmaß an Kooperationsfähigkeit voraus.¹⁴ Genau dies nimmt Rawls hypothetisch an. Die

¹⁴ Darüber hinaus postuliert Rawls noch eine Gleichheit der Bürger hinsichtlich der beiden moralischen Vermögen: des Gerechtigkeitssinns und der Fähigkeit, eine Konzeption des

Bürger sind darin gleich, dass sie „über die [...] Fähigkeiten in hinreichendem Maße verfügen, die sie in die Lage versetzen, normale und uneingeschränkt kooperative Gesellschaftsmitglieder zu sein“ (Rawls 1998, 157). Bei der Formulierung dieser Annahme verweist Rawls ausdrücklich darauf, dass er zunächst eine ideale Theorie entwickelt, die gewisse Schwierigkeiten wie etwa das Vorliegen einer schweren Behinderung methodisch ausklammert (Rawls 1975, 118; vgl. ders. 1998, 87; ders. 2003, 262).¹⁵ Denn das ökonomische Potenzial derart beeinträchtigter Menschen ist weit unterdurchschnittlich, so dass sie als Kooperationspartner unattraktiv sind.

Umfassend betrachtet ist mit Kooperation hingegen mehr gemeint als bloße Arbeitsteilung und marktvermittelte Tauschbeziehung (vgl. Rawls 1975, 567–574; Hirsch 2002, XIII).¹⁶ Der Begriff der gesellschaftlichen Zusammenarbeit ist ebenso wie der damit zusammenhängende Begriff des sozialen Guts ein sozialtheoretischer Grundbegriff bei Rawls (vgl. Kersting 2000, 72). Die Gesellschaft ist ein Kooperationsystem in jeder Beziehung. In diesem weiten Sinn sind auch Rechte, Freiheiten, Chancen, Ansehen oder gesellschaftliche Positionen soziale Güter, die gesellschaftlich erzeugt und verteilt werden. Gleiches gilt für den weiten Bereich der Kultur, etwa für Sprache, Werte, Lebensstile, Weltanschauungen, Sinnorientierungen, Literatur, Film, Kochkunst usw. Es handelt sich dabei um soziale, also gesellschaftliche Güter, weil kein Einzelner sie alleine herstellen kann. Eine weite Konzeption der Gesellschaft als Kooperationsgemeinschaft benennt die faktische Voraussetzung für die vielfältigen Arten von Interaktion wie auch die normative Bedingung für eine gerechte Zusammenarbeit. Erst in einem solchen Rahmen können interindividuelle Tauschgeschäfte überhaupt entstehen und dann auch als moralisch legitim beurteilt werden. Tauschgerechtigkeit ist so betrachtet nur eine nachrangige und sektoral begrenzt gültige Kategorie.

Die Doppeldeutigkeit im Kooperationsbegriff bereitet der Interpretation der gesamten Theorie von Rawls nicht unerhebliche Schwierigkeiten. In der ökonomischen Lesart müssen kooperationsunfähige Menschen methodisch aus der Vertrags-situation ausgeschlossen (vgl. Rawls 2003, 262) und beispielsweise durch ein zweites, nachrangiges Solidaritätsargument wieder integriert werden. Soziale Hilfe für diese Personengruppe kann damit nicht auf der Basis von Gerechtigkeitsargumenten und somit auch nicht auf der Grundlage des Unterschiedsprinzips, sondern nur im Rahmen von Solidaritätsbeziehungen begründet werden.

In welchem Sinn ist nun der Kooperationsbegriff von Rawls zu deuten? Rawls' Ausführungen sind nicht eindeutig. Daher ist das Kooperationsverständnis von

Guten zu entwickeln, zu revidieren und zu verfolgen. Auf diesen Aspekt wird hier nicht weiter eingegangen.

¹⁵ Rawls (2003, 270 Fn. 59) schreibt allerdings auch, dass die Pflichten gegenüber Menschen mit Behinderungen evident sind und dass die Konzeption der Gerechtigkeit als Fairness dementsprechend erweitert oder womöglich durch eine andere Konzeption ergänzt werden muss.

¹⁶ Daher sind Markt und Preistheorie auch nur ein Beispiel für ein kontraktualistisch rekonstruierbares Kooperationsystem (vgl. Rawls 1975, 141).

seiner Grundidee her zu rekonstruieren. Ein ökonomistisches Verständnis von Zusammenarbeit verlangt ein Mindestmaß an Arbeitsfähigkeit. Denn wie beispielsweise aktuelle Tarifkonflikte zeigen, ist es für die Stärkeren lohnend, sich nur mit Gleichartigen zusammenzuschließen. Wird diese am individuellen oder gruppenbezogenen Eigennutz orientierte Verhaltensweise zur Grundlage der vertragstheoretischen Reflexion, werden damit lediglich bestehende Machtverhältnisse wiedergegeben und somit der ethischen Bewertung entzogen. Um das Ausnutzen solcher moralisch zufälligen Vorteile zu verhindern, finden die Beratungen über die politische Gerechtigkeitskonzeption hinter dem „Schleier des Nichtwissens“ statt. Die Parteien im Urzustand werden wesentlicher Teile des Alltagswissens beraubt. Insbesondere kennen sie weder die gesellschaftliche Stellung derjenigen Personen, die sie vertreten, noch können sie die Wahrscheinlichkeit abschätzen, mit der diese ihre Position einnehmen. Ebenso wenig kennen sie die in der Gesellschaft vorherrschenden Erfolgsrezepte, die Biographien oder Karrieren gelingen lassen. Durch das Ausblenden von Tatsachenwissen, das bildlich gesprochen hinter dem Schleier des Nichtwissens verschwindet, werden moralanaloge Verfahrensbedingungen geschaffen. Das Fehlen aller Informationen, die für eine rational-egoistische Abstimmung erforderlich sind, bewirkt, dass die unterstellte wechselseitige Gleichgültigkeit im Urzustand zu einem moralischen Standpunkt führt, ohne dass den Beteiligten moralische Motive unterstellt werden müssten (vgl. Rawls 1975, 30, 168, 171–173; Höffe 1987, 48f.; Maus 2006, 77).¹⁷

Die von den Urzustandsparteien zu treffende Entscheidung ist eine der wichtigsten Festlegungen überhaupt, weil die auf diese Weise normierten gesellschaftlichen Institutionen die Lebensbedingungen aller Gesellschaftsmitglieder maßgeblich beeinflussen. Daher entscheiden sich die Parteien im Urzustand gemäß der Maximin-Regel (vgl. Rawls 1975, 177–181; ders. 2003, 156f.; Arrow 1977, 206–209).¹⁸ Unter allen Gesellschaftsordnungen wird diejenige mit der vergleichsweise besten schlechtesten Position gewählt. Dies ist nicht nur rational. Dahinter lässt sich auch eine Interpretation von Unparteilichkeit erkennen, wonach eine Wahl, die nicht alle Wünsche erfüllen kann, gerecht ist, wenn sie vom Standpunkt derer die am wenigsten inakzeptable ist, denen sie am wenigsten willkommen ist (vgl. Nagel 1994, 98).

Durch diese Entscheidungsregel wird, stets unter der Bedingung des westlichen Wohlstandsniveaus, garantiert, dass die schlechteste Position auf jeden Fall erträglich ausfällt. Erreicht wird dies durch die beiden Gerechtigkeitsprinzipien. Das erste sichert die Grundfreiheiten, die niemand vernünftigerweise aufs Spiel setzen wird. Damit wird zugleich der absolute Vorrang des ersten Prinzips gerechtfertigt. Zweitens würden die Parteien grundsätzlich für eine Gleichverteilung der materiellen Güter votieren, nehmen davon aber aus Effizienzgründen Abstand und wählen so

¹⁷ Es ist allerdings umstritten, ob das Zu- oder Weglassen von Wissen moralische Entscheidungen in nicht legitimer Weise beeinflussen kann (vgl. etwa Hinsch 1997, 80ff.; Dworkin 1984, 258f.).

¹⁸ Zu einer Klärung des Verhältnisses von Maximin-Regel und Differenzprinzip vgl. Rawls (2003, 78 Fn. 3 und 152f.).

das Unterschiedsprinzip in Verbindung mit dem Grundsatz der fairen Chancengleichheit. Rawls' Annahme, dass die Urzustandsparteien für eine Sicherung der Grundfreiheiten sowie des Existenzminimums votieren, besitzt eine hohe Plausibilität. Ob dies auch für das Differenzprinzip gilt, ist hingegen nicht mehr in demselben Maß gewiss. Empirische Versuche legen nahe, dass alternativ die Maximierung des Durchschnittsnutzens bei einer gesicherten allgemeinen Grundversorgung auf Zustimmung stoßen würde (vgl. Frohlich/Opppenheimer 1992; Ladwig 2002, 104f.; Rawls 1975, § 49; Rawls 2003, 188–203).

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen lässt sich nun klären, welches Kooperationsverständnis zugrunde zu legen ist, d.h. welches Ausmaß an Kooperationsfähigkeit die Bürger mitbringen müssen, „um während [des] gesamten Lebens normale und kooperative Gesellschaftsmitglieder zu sein“ (Rawls 1998, 159). Die zeitliche Angabe lässt sich so deuten, dass die Phasen der Kindheit und des Alters als zur *conditio humana* gehörige Entwicklungsstufen rationaler- und vernünftigerweise¹⁹ sozial abgesichert werden. Gleiches gilt für leichtere Krankheiten und Verletzungen (vgl. Rawls 1998, 87; Rawls 2003, 264–268).

Ungeklärt bleibt, ob Menschen mit schweren Behinderungen, starken psychischen Erkrankungen oder dauerhaftem Koma eine Kooperationsfähigkeit im erforderlichen Maß aufweisen; und ebenso ungeklärt bleibt ihr Status, wenn diese Frage verneint wird. Wenn man nun wie Rawls annimmt, dass die Parteien im Urzustand erstens ihre spätere Position nicht kennen, zweitens um die Möglichkeit von Behinderung wissen und drittens gemäß der Maximin-Regel sicherheitsorientiert votieren, dann lässt sich der grundrechtliche Schutz von Menschen mit Behinderungen ebenso rechtfertigen wie ihre Berücksichtigung im Differenzprinzip.

Die Verfassungswähler können Behinderung nur unter einer Bedingung ohne Selbstwiderspruch aus ihren Überlegungen methodisch ausklammern, nämlich wenn sie wissen, dass sie davon nicht betroffen sein können. Ein solches Wissen ist hinter dem Schleier des Nichtwissens zwar unmöglich, doch Rawls fügt es definitorisch in die persontheoretischen Annahmen seines Urzustandskonzepts ein: Die Personen sind in einem ausreichenden Maß kooperationsfähig. Daher ist zu erklären, ob sich diese offensichtlich kontrafaktische Einschränkung rechtfertigen lässt und vor allem

¹⁹ In Anlehnung an Kant bezeichnet Rawls Personen als vernünftig, „wenn sie – sagen wir unter Gleichen – bereit sind, Grundsätze und Standards als faire Kooperationsbedingungen vorzuschlagen und ihnen freiwillig zu folgen, wenn sie sicher sein dürfen, dass andere ebenso handeln werden. Von diesen Normen glauben sie, dass sie für jeden vernünftigerweise akzeptabel sind und dass sie sich allen gegenüber rechtfertigen lassen“ (Rawls 1998, 121). Die Idee des Vernünftigen versetzt die Akteure in die öffentliche Welt, in der jeder als Gleicher gilt und in der sie sich daher miteinander vernünftig abstimmen müssen, etwa im Sinne des kommunikativen, verständigungsorientierten Handelns. Rational sind nach Rawls Akteure, „die in der Lage sind, [...] zu überlegen, welches ihre ureigensten Zwecke und Interessen sind. Das Rationale bezieht sich darauf, wie diese Zwecke und Interessen angeeignet und bejaht werden, und ebenso darauf, welche von ihnen Vorrang vor anderen haben. Es bezieht sich auch auf die Wahl von Mitteln“ (Rawls 1998, 123), ist aber deutlich von Zweckrationalität und noch eindeutiger von Egoismus zu unterscheiden.

warum nicht auch andere Einschränkungen vorgenommen werden. Denn je höher die unterstellte Arbeitsfähigkeit ist, woran sie auch immer gemessen werden mag, desto höher fällt das durchschnittliche Ergebnis aus, das die Beteiligten erwarten können. In einem solchen Fall aber wird die faktische Verhandlungsmacht zur maßgeblichen Größe, während es Rawls gerade darum geht, Gerechtigkeitsprinzipien zu formulieren, die es erlauben, die Auswirkungen derartiger Macht ethisch zu beurteilen.

Rawls schwankt in seiner Konzeption des Urzustands zwischen der Formulierung eines moralischen Standpunkts und der Übernahme einer rational-egoistischen Perspektive aus dem Denkhorizont der Theorie der rationalen Wahl. Da er seine kontraktualistischen Überlegungen selbst in eine kohärentistische Reflexion einbettet und da also die Bedingungen wie auch das Ergebnis der Deliberationen im Urzustand in ein Überlegungsgleichgewicht mit den vernünftigen Überzeugungen der Mitglieder westlicher Gesellschaften zu bringen sind, ist die methodische Ausklammerung von Menschen mit schweren Behinderungen unhaltbar. Daher ist die Annahme der Kooperations- oder Arbeitsfähigkeit in einem festgelegten Mindestmaß als Bedingung für die Berücksichtigung in den Beratungen und Entscheidungen im Urzustand zu streichen und ist die Deutung der Gesellschaft als Kooperationsgemeinschaft in einem umfassenden Sinn zu verstehen, wie ja auch Rawls selbst an einigen Stellen ausdrücklich schreibt. Somit gehört die gesellschaftliche Fürsorge für nichtarbeitsfähige Personen zu den Rechtspflichten innerhalb einer wohlgeordneten Gesellschaft.²⁰

Um diese Überlegungen nochmals zusammenzufassen: Rawls betrachtet die Gesellschaft insgesamt als eine „komplexe Verteilungsstruktur“ (Kersting 2000, 59). Sie ist eine große kollektive Unternehmung, deren Kooperationsergebnisse unter den Mitgliedern gerecht aufzuteilen sind – wobei Kooperation in einem weiten wie in einem engen, ökonomischen Sinn verstanden werden kann; das weite Verständnis ist sinnvoller.²¹ Damit ist die sozialtheoretische Basis für die Bestimmung sozialer Gerechtigkeit formuliert. Soziale Gerechtigkeit bezieht sich auf die Herstellung und Verteilung sozialer Güter, wozu allen voran Rechte oder Freiheiten sowie verschiedenartige Voraussetzungen für individuelles Wohlergehen zählen. Dabei ist nicht primär an eine direkte Verteilung von Einkommen zu denken, sondern an infrastrukturelle und institutionelle Leistungen wie etwa Bildung oder medizinische Versorgung sowie institutionell festgelegte Chancen für die Gestaltung individueller Lebenspläne. Ein Großteil dieser Aufgaben liegt jenseits des Tätigkeitsfelds des Sozialstaats. Wie weit eine aktive staatliche Sozialpolitik betrieben werden muss, hängt nicht unwesentlich vom gesellschaftlichen Institutionengefüge ab, das je nach Ausgestaltung eine staatsferne Organisation zumindest einiger sozialer

²⁰ Kersting (2000) kommt zu einem anderen Ergebnis, weil er den Kooperationsbegriff im engen Sinn versteht.

²¹ Auch wenn die Gesellschaft in einem umfassenden Sinn als Kooperationsgemeinschaft aufgefasst wird, bleibt doch die Differenz zu einer aristotelisch-perfektionistischen Vorstellung von der Gesellschaft als einer Gemeinschaft des guten Lebens bestehen.

Dienstleistungen priorisiert. Nicht zuletzt ist zu bedenken, dass das Unterschiedsprinzip ein Instrument im Dienst des sozialen Ausgleichs ist, der bei Rawls wiederum unter einer tendenziell ökonomisch-monetären Perspektive gesehen wird, so dass es fraglich ist, ob alle hierzulande üblichen sozialen Dienste darüber erfasst und damit begründet werden können.

7 Faire Chancengleichheit

In der Theorie von Rawls findet sich noch ein dritter Ansatzpunkt, der zur Rechtfertigung von Sozialpolitik dienen kann. Es ist dies der Grundsatz der fairen Chancengleichheit, der den zweiten Teil des zweiten Gerechtigkeitsprinzips bildet, bzw. das Konzept der liberalen Gleichheit als entsprechendes Gesellschaftsmodell.

Die Gesellschaft als gerechtes Kooperationssystem zu konzipieren, impliziert die Forderung, dass jeder Einzelne seinen Beitrag leistet. Damit nimmt Rawls eine klassisch liberale Position ein, wobei er wie gesehen im Sinne einer idealen Theorie axiomatisch voraussetzt, dass jedes Gesellschaftsmitglied ausreichend leistungsfähig ist. Die Verteilung des Kooperationsertrags darf indes nicht einfach im Verhältnis zur jeweiligen Leistung erfolgen. Mindestbedingung dafür, dass das Leistungsprinzip als ein gerechtes Verteilungskriterium angesehen werden kann, ist Chancengleichheit (vgl. Rawls 1975, §§ 12, 14). Dies verlangt der zweite Teil des zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes. Grundidee der Chancengleichheit ist die Auffassung, „dass das Schicksal der Menschen von ihren Entscheidungen über ihre Lebensführung bestimmt sein soll und nicht von den Umständen, in denen sie sich zufällig wiederfinden“ (Kymlicka 1997, 62). Rawls konkretisiert diese allgemeine Vorstellung zu der Vorgabe, dass soziale Ungleichheiten, um legitim zu sein, aus beruflichen Positionen oder öffentlichen Ämtern hervorgehen müssen, die jedem offen stehen. Dies kann in zweierlei Weise gedeutet werden. Die schwächere Interpretation verlangt lediglich, dass es keine rechtliche Diskriminierung gibt. Eine solche rechtliche oder formale Chancengleichheit besteht, wenn der Zugang zu den besseren gesellschaftlichen Positionen nicht gesetzlich beschränkt ist. In dieser Sicht sind alle Faktoren, die einseitig begünstigend oder benachteiligend wirken, als unproblematisch anzusehen, solange sie mit rechtlicher Gleichheit vereinbar sind. Dieser Gleichheitsgrundsatz stellte in der neuzeitlichen Entwicklung einen gewaltigen Fortschritt dar. Soziale Hierarchien wurden geöffnet, und Leistungen wurden professioneller und effizienter erbracht. Gleichwohl ist am Konzept der formalen Chancengleichheit auszusetzen, dass es auf dem diachronen Auge blind ist. Es berücksichtigt nicht die Umstände, die dazu führen, dass jemand nicht die Möglichkeit hat, die Fähigkeiten zu erwerben, die für eine erfolgreiche Bewerbung um eine bevorzugte Position erforderlich sind. Wem eine bestimmte berufliche Karriere verschlossen bleibt, weil er sich die erforderliche Schulbildung nicht leisten kann, dem ist in diesem formalrechtlichen Sinn kein Unrecht geschehen. Eine Gesellschaft, die unter Voraussetzung der vom ersten Gerechtigkeitsprinzip garantierten Grundrechte lediglich eine formale Chancengleichheit gewährleistet – Rawls spricht diesbezüglich von einem „System

der natürlichen Freiheit“ –, ist ungenügend. Eine solche „rechtsstaatlich verfasste kompetitive Marktgesellschaft“ (Kersting 2000, 113), ein solcher „Laissez-faire-Kapitalismus“ (Rawls 2003, 214) basiert vorrangig auf dem Effizienzprinzip, wie es etwa im Kriterium der Pareto-Optimalität ausgedrückt wird, und nicht auf Gerechtigkeitsprinzipien.

Im Modell der liberalen Gleichheit wird die bloß negative oder formale durch faire Chancengleichheit ersetzt. Diese verlangt, „dass Menschen mit gleichen Fähigkeiten und gleicher Bereitschaft, sie einzusetzen, gleiche Erfolgsaussichten haben sollen, unabhängig von ihrer anfänglichen gesellschaftlichen Stellung. In allen Teilen der Gesellschaft sollte es für ähnlich Begabte und Motivierte auch einigermaßen ähnliche kulturelle Möglichkeiten und Aufstiegschancen geben.“ (Rawls 1975, 93; vgl. ebd. 312) Dazu ist der Einfluss von gesellschaftlichen Faktoren, die als moralisch zufällig gelten, zu reduzieren, etwa indem gleiche Bildungschancen für alle geschaffen oder allzu starke Vermögenskonzentrationen verhindert werden.²²

8 Chancengleichheit als sozialpolitische Leitidee

Das Konzept der liberalen Gleichheit verlangt mehr als die bloße Sicherung der Grundbedürfnisse (wie der erste Begründungsansatz) und ist nicht an der Leitidee des sozialen Ausgleichs orientiert (wie der zweite). Seine Zielsetzung besteht vielmehr darin, unter Voraussetzung eines möglichst umfassenden Systems gleicher Freiheiten, wie es der erste Gerechtigkeitsgrundsatz garantiert, alle soziale Kontingenz in der Verteilung sozioökonomischer Güter auszuschalten. Daher ist in einer Gesellschaft, die durch vielfältige Rechts- und Kooperationsbeziehungen verbunden ist, eine solidarargemeinschaftliche Absicherung gegen gängige Risiken geboten. Zugleich aber darf Solidarität nicht ausgenutzt und kann und darf niemandem die Verantwortung für das eigene Leben abgenommen werden.

Rawls thematisiert das Konzept der liberalen Gleichheit außerordentlich knapp, was einen nicht unerheblichen Interpretationsspielraum eröffnet. Mit Blick auf die sozialpolitische Umsetzung bieten sich zwei grundsätzliche Ausdeutungen an. In dem einen Modell wird faire Chancengleichheit auf das Leistungsprinzip bezogen und als dessen notwendige Voraussetzung expliziert; im zweiten Modell ist der Bezugspunkt die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.²³

Die erste Deutung findet im Text von Rawls mehr Anhaltspunkte. Rawls bezieht den Grundsatz der fairen Chancengleichheit auf die Bedingungen der Verteilung

²² Die natürlichen im Unterschied zu den gesellschaftlichen Ungleichheitsfaktoren werden vom Unterschiedsprinzip erfasst. Auch wenn es zunächst danach klingt, besteht zwischen diesem und dem Grundsatz der fairen Chancengleichheit nicht eine Art Aufgabenteilung, wonach das eine Prinzip natürliche und das andere soziale Ungleichheiten zum Gegenstand hat. Innerhalb des zweiten Gerechtigkeitsprinzips kommt dem Grundsatz der fairen Chancengleichheit der unbedingte Vorrang zu (vgl. Rawls 1975, 335, 337).

²³ Ein drittes Modell, das hier nur erwähnt sei, bezieht Chancengleichheit auf die Teilnahme am demokratischen Prozess (vgl. Gutmann 1988).

sozioökonomischer Güter und konzipiert ihn als Voraussetzung für die Anwendung des Leistungsprinzips in der Wirtschaft. Daher fokussiert er seine knappen Ausführungen auf Freizügigkeit, freie Berufswahl und eine gute Schulbildung für jedermann (vgl. Rawls 1975, 83, 111–115; ders. 1982; ders. 1992a, 95; ders. 1992b, 179; ders. 1998, 275; ders. 2003, 100).²⁴ Zielpunkt der fairen Chancengleichheit ist die *employability* der Arbeitsfähigen. Ausgangspunkt dieser ersten Deutung ist die Vorstellung von der Gesellschaft als einer Veranstaltung zum wechselseitigen Vorteil. Die Gesellschaft ist kein Garant für ein erfülltes Leben. Sie ist vielmehr eine Kooperationsgemeinschaft, die es jedem Einzelnen in gerechter Weise ermöglicht, sich nach Kräften zu bemühen, seine eigenen Ziele zu erreichen, indem er sich in vielfältiger Weise mit anderen zusammenschließt und indem er insbesondere durch wirtschaftlichen Austausch die benötigten Mittel erwirbt. Damit die Kooperationserträge leistungsgerecht aufgeteilt, damit die Entlohnungen individueller Beiträge im Rahmen des gesellschaftlichen Leistungsaustauschs als gerecht angesehen werden können, muss jeder möglichst günstige Bedingungen vorfinden, sich produktiv in den gesellschaftlichen Kooperationsprozess einzubringen. Zielpunkt der fairen Chancengleichheit ist „die Gleichheit aller zu Beginn ihrer selbstverantwortlichen Lebensführung“ (Steinvorth 1999, 106) sowie die Möglichkeit, frühere Entscheidungen zu revidieren, wenn sie sich als gravierender Irrtum herausstellen sollten. Diese Voraussetzungen zu schaffen, ist zum Teil die Aufgabe des Sozialstaats.²⁵

Ein erstes Instrument der sozialen Sicherung, das sich mit dem Prinzip der fairen Chancengleichheit begründen lässt, ist eine Mindestsicherung, etwa als Sozialhilfe. Denn ohne eine gesicherte Grundversorgung sind alle weiteren Handlungsmöglichkeiten stark beeinträchtigt.

Eine weitere wichtige Institution zur Sicherung fairer Chancengleichheit ist ein allgemeines und leistungsfähiges Schulsystem, das jedem Gesellschaftsmitglied ein ausreichendes Maß an Bildung gewährt. Denn eine gute Bildung ist die Voraussetzung für Erfolg am Arbeitsmarkt und damit für materiellen Wohlstand.²⁶ Zugleich ermöglicht sie es den Individuen, Familien-, Klassen- oder Standesschranken zu überwinden. Nicht zuletzt ist sie eine wichtige Ressource, damit die Bürger sich am öffentlichen und insbesondere politischen Leben beteiligen und an der Kultur ihrer Gesellschaft teilhaben können.²⁷

²⁴ Vgl. auch sehr pointiert Kersting (2003, 134): „Der Sozialstaat ist zur Sicherung der Marktmöglichkeit der Bürger da.“

²⁵ Vgl. zum Folgenden Steinvorth (1999, 216–240; ders. 1997).

²⁶ Die Ausweitung der Bildung hat nicht zu einer Entwertung der Bildungsabschlüsse geführt, wie zuweilen geglaubt wird. Aber sie müssen durch Zusatzqualifikationen ergänzt werden. Außerdem werden bei der Stellenvergabe angesichts der großen Konkurrenz Gutqualifizierter wieder verstärkt zugeschriebene Eigenschaften abgefragt, wodurch das Ziel der fairen Chancengleichheit wieder untergraben wird (vgl. Hradil 2005, 174).

²⁷ Darüber darf allerdings nicht vergessen werden, was hier nur angedeutet sei, dass die Schule nicht nur der individuellen Lebensgestaltung dienen soll, sondern ebenso wichtige

Ebenfalls bedeutsam für eine faire Chancengleichheit ist das System der Sozialversicherungen. Solidarischer Zwangsversicherungen schützen die Bürger vor Unwägbarkeiten, die grundsätzlich jeden treffen können. Deren Ursachen sind mehrfach: Sie liegen in der unverfügbaren Natur des Menschen, in den gesellschaftlichen Bedingungen wie Umwelt- oder Arbeitsqualität, was den Gesundheitsaspekt angeht, und Verteilung von Arbeit, was die Arbeitslosigkeit betrifft, sowie beim Einzelnen. Solidarität verlangt in gleicher Weise, dass die Gemeinschaft für den Einzelnen einsteht, wie auch, dass der Einzelne seinen Beitrag leistet und Verantwortung für sich wie für die Gruppe übernimmt, weshalb eine angemessene individuelle Vorsorge beim Gesundheitsverhalten, bei der beruflichen Qualifizierung oder auch im finanziellen Bereich geboten ist. Diesbezüglich wären zahlreiche Details zu klären.²⁸ Für die vorliegende Fragestellung genügt es, dass eine kollektive wechselseitige Unterstützungspflicht konstatiert werden kann.

Die Rentenversicherung ist nochmals gesondert zu behandeln. Denn eine Altersvorsorge trägt nicht im eigentlichen Sinn zu einer Gleichheit der Chancen im Arbeitsprozess bei. Integrieren lässt sie sich im Sinne einer allgemein erforderlichen Zukunftssicherung, die im Berufsalltag entlastend wirkt.²⁹

Dies ist ein weitgehend klassischer Blick auf den Sozialstaat. Er berücksichtigt die Grundsicherung und die deutsche Tradition der Sozialversicherung. Er greift des Weiteren den Bereich der Schulbildung auf, der im angelsächsischen Sozialstaatsdiskurs eine deutlich größere Prominenz besitzt. Ausgehend von der Zielperspektive der fairen Chancengleichheit sind in diesen Überlegungen allerdings Ergänzungen nötig.

Da das Ziel faire und nicht bloß formale Chancengleichheit ist, sind im Bildungskontext auch die außerschulischen Faktoren zu bedenken, die schulischen Erfolg bedingen, etwa die Lernmöglichkeiten und die Betreuung im Elternhaus, so dass solche Ungleichheiten unter Umständen ebenfalls aufzufangen sind. An dieser Stelle ist dann auch der gesamte Bereich der Hilfen zur Erziehung anzufügen, der im Diskurs der politischen Philosophie zumeist nicht bedacht wird.³⁰ Insofern derartige Maßnahmen ungünstige Startchancen verbessern, sind sie ein wichtiges Moment im Konzept einer fairen Chancengleichheit. Und da „Erziehungsschwierigkeiten“ meist mit „Schulschwierigkeiten“ einhergehen, erhalten sie nochmals ein zusätzliches

Aufgaben für den gesellschaftlichen Zusammenhalt übernimmt (vgl. Hradil 2005, 150). Außerdem führt eine Bildungsexpansion meist zu soziokulturellen Veränderungen in der Gesellschaft, so dass Bildungs- immer auch Gesellschaftspolitik ist (vgl. ebd. 173).

²⁸ Grundsätzlich gilt, dass sehr vieles, was früher Schicksal oder private bzw. Familienangelegenheit war, in der modernen Gesellschaft nun sozialisiert wird. In der Moderne ist „das Individuum Sohn der bürgerlichen Gesellschaft geworden, die ebenso sehr Ansprüche an ihn, als er Rechte auf sie hat“ (Hegel 2009, § 238). Mit Blick auf den Aspekt Lohnarbeit vgl. Achinger (1971, 33).

²⁹ Nach Lampert (2009, 285–296) würden die Rawlsschen Urzustandsparteien eine vollständig kapitalgedeckte Form der Altersvorsorge ablehnen.

³⁰ Kersting (2003, 127) schreibt zu Recht, dass Sozialpolitik nicht monetaristisch verkürzt betrachtet werden darf, bleibt dann aber bei den beiden Feldern der Ausbildung und der Beschäftigungspolitik stehen.

Gewicht, um eine Abwärtsspirale zu verhindern. Des Weiteren sind im Zusammenhang mit einer guten Bildung die verschiedenen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu nennen, die Arbeitslosen und Geringqualifizierten zugutekommen.

In ähnlicher Weise sind die Überlegungen zu den Sozialversicherungen zu ergänzen. Das Leitparadigma im Gesundheitssektor ist das Krankenhaus als Inbegriff ärztlicher Versorgung. So gut wie nie bedacht werden hingegen körperliche oder geistige Behinderungen, die einen erhöhten Betreuungs- oder Pflegeaufwand bedeuten und die darüber hinaus spezifische Anforderungen an die Gestaltung von Schulen und Schulunterricht sowie von Arbeitsplätzen stellen.

Jenseits der genannten Bereiche sind mit Blick auf das Ziel der fairen Chancengleichheit weitere Handlungsfelder zu nennen, die ebenfalls wesentlich zum Sozialstaat zumindest in der deutschen Ausrichtung gehören, in den politisch-philosophischen Diskussionen aber so gut wie nie in den Blick geraten, so beispielsweise die Arbeit mit Flüchtlingen, die dauerhaft im Land bleiben und auf die üblichkeiten und Arbeitsmarktanforderungen vorbereitet werden müssen, oder die Bewährungs- und Haftentlassenenhilfe.³¹

Nicht zuletzt, und damit wird der enge Bereich des Sozialstaats verlassen, kann in einem Land, in dem eine individuelle Risikovorsorge über kapitalmarktbasierende Finanzierungsinstrumente gesellschaftlich erwartet wird, eine staatliche Förderung einer hochwertigen allgemeinen Finanzberatung ein Beitrag zu mehr Chancengleichheit sein (vgl. Shiller 2012, 126–129).

In dieser ersten Ausdeutung des Rawlsschen Konzepts der fairen Chancengleichheit zeigt sich klar die für das liberale Denken charakteristische Orientierung an der Berufstätigkeit als Inbegriff von Eigenverantwortung. Wird als Bezugspunkt hingegen der nicht minder liberale Wert der Freiheit in einem positiven Sinn gesetzt, wenngleich ein solcher Freiheitsbegriff im liberalen Diskurs heftig umstritten ist,³² erwachsen aus dem Grundsatz der Chancengleichheit deutlich weitergehende Ansprüche bestimmter Bevölkerungsgruppen an die Gesellschaft. In liberaler Sicht ist eine allgemeingültige Bestimmung von Lebensglück nicht möglich und darf insbesondere nicht autoritativ vorgegeben werden. Daher sind die gesellschaftlichen Grundgüter, über deren institutionelle Verteilung die Parteien im Urzustand entscheiden, nicht als Glücks-, sondern als „generell gültige Freiheitsbedingungen“ (Höffe 1979, 218) anzusehen. Dementsprechend ist Zielpunkt der fairen Chancengleichheit die gleiche Freiheit aller Gesellschaftsmitglieder. Gleiche Freiheit ist nun zu konkretisieren als das Vorliegen gleich guter gesellschaftlicher Bedingungen, die eigenen Kräfte für selbstgewählte Zwecke einzusetzen.

³¹ Zu einem systematischen Überblick über Praxis- und Aufgabenfelder im Sozialstaat vgl. Thole (2012, 25–29).

³² Vgl. Nozick 1976, 219; Hayek 2005, 13–26. Sie kontrastieren negative Freiheit als Abwesenheit von Zwang mit positiver Freiheit im Sinne eines Verfügens über jeweils nötige Handlungsmittel oder Optionen. Nur das erste Freiheitsverständnis halten sie für konsistent und begründbar.

In dieser Sichtweise ist der Bezugspunkt der fairen Chancengleichheit nicht mehr das Arbeitsleben, sondern umfassend das Gesellschaftsleben, die selbstbestimmte aktive Teilhabe an der Gesellschaft. Hier wird das Konzept der Kooperationsgemeinschaft wieder in einem umfassenden kulturellen Sinn verstanden. Dafür spricht, dass aus liberaler Sicht ganz unterschiedliche Gestalten eines gelingenden Lebens anzuerkennen sind und dass für etliche Lebensentwürfe materielle Güter, die durch den Arbeitsverdienst erworben werden können, nur eine untergeordnete Rolle spielen. Zudem betont Rawls als zentralen Wert der bürgerlichen Gesellschaft die Selbstachtung der Bürger (vgl. Rawls 1975, 479), die durch den Ausschluss von zahlreichen gesellschaftlichen Möglichkeiten massiv beeinträchtigt werden kann. Ein solcher Ausschluss muss aber nicht an Geldmangel liegen. Daher greift eine ökonomische oder monetäre Sichtweise zu kurz.

Dieses weit gefasste Konzept der liberalen Gleichheit bietet den theoretischen Ort für zahlreiche soziale Dienste, wie sie aus der deutschen Sozialstaatslandschaft bekannt sind, etwa Senioren- oder Behindertentagesstätten, Ferienprogramme für Kinder, offene Jugendtreffs, Eine-Welt-Häuser oder Integrationsmaßnahmen. Es ist deutlich weiter angelegt, als in der politisch-philosophischen Diskussion zumeist gesehen wird. Anders als das Differenzprinzip ist sein Motiv nicht der soziale Ausgleich, sondern die umfassende Befähigung zum selbstständigen Leben.

Es darf allerdings auch hier nicht in Vergessenheit geraten, dass es um Chancengleichheit und nicht um Glücksfürsorge geht. Es wird also erforderlich sein, einen Schwellenwert zu bestimmen, der ein angemessenes Maß an Chancengleichheit festlegt, wenngleich sich dies sowohl theoretisch als auch politisch-praktisch als äußerst schwierig erweisen wird. Über die Leistungen oberhalb dieses Wertes ist in demokratischen Verfahren und im Dialog mit zivilgesellschaftlichen Gruppierungen und Initiativen zu entscheiden.³³

9 Die gesellschaftliche Pflicht zu sozialer Hilfe

Auf der Basis von Rawls' Theorie der Gerechtigkeit lassen sich drei Zugänge unterscheiden, um soziale Dienste als eine Aufgabe der Gesellschaft zu rechtfertigen.³⁴ Wenig umstritten ist die Sicherung der Grundbedürfnisse angesichts einer einmalig leistungsfähigen Volkswirtschaft. Theoretisch anspruchsvoll ist hingegen die Begründung darüber hinausgehender Leistungen. Zu klären ist zum einen die Zielsetzung: sozialer Ausgleich wie beim Unterschiedsprinzip oder faire Chancengleichheit, wobei einige Maßnahmen von beiden Grundsätzen getragen werden. Außerdem können beide Prinzipien in vielfältiger Weise umgesetzt werden, nicht

³³ Vgl. analog das „democratic threshold principle“ und das „democratic authorization principle“ bei Gutmann (1988, 115 u.ö.).

³⁴ Der innere Zusammenhang dieser drei Zugänge kann hier nicht näher analysiert werden. Es fällt aber auf, dass die Grundsicherung in allen drei Ansätzen genannt wird oder dass Rawls in seinen Ausführungen direkt vom Unterschiedsprinzip zum Grundsatz fairer Chancengleichheit übergeht (vgl. Rawls 2003, 267f.).

allein durch Sozialpolitik im engen Sinn, sondern auch durch mannigfaltige Initiativen oder Vereinbarungen von Arbeitgebern, Gewerkschaften oder zivilgesellschaftlichen Gruppierungen sowie durch Reformen der gesellschaftlichen Institutionenordnung. So können beispielsweise sozialer Wohnungsbau, Mietpreisbremse, Wohngeld oder Eigenheimförderung ähnliche Wirkungen zeitigen, sind aber in der Vorgehensweise wie in der Kostenstruktur sehr verschieden.

Diskussionsbedürftig ist zum anderen die Höhe der Finanzierung sozialer Dienste, die solidarisch getragen werden soll. Die Wohltätigkeit verlangt mehr als die Gerechtigkeit, aber sie begnügt sich mit Appellen und verzichtet auf Zwang. Insofern soziale Dienste über Steuern oder über Pflichtbeiträge finanziert werden, können sie nicht auf dem Prinzip der Wohltätigkeit basieren, sondern müssen mit dem Grundsatz der Wechselseitigkeit begründet werden. Mit einer gewissen Pauschalität lässt sich annehmen, dass Bezieher hoher Einkommen die gesellschaftlichen Güter, die als Gemeineigentum aller Bürger anzusehen sind, stärker nutzen, wofür sie einen Ausgleich zahlen müssen. Zu diesen sozialen Gütern zählen etwa die natürlichen Ressourcen eines Landes, das Rechtssystem, die Kultur, innerer und äußerer Frieden, Bildung und Wissenschaft, die Infrastruktur usw.³⁵

Darüber hinaus lässt sich eine Pflicht zu einer zumutbaren Hilfe begründen (vgl. Steinvorth 1999, 220, 232f.). Die Grenze des Zumutbaren lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Wer einen Unfall beobachtet und, obwohl er ein funktionierendes Telefon bei sich hat, keinen Notarzt alarmiert, der macht sich im moralischen Sinn – der juristische spielt hier keine Rolle – der unterlassenen Hilfeleistung schuldig. Dementsprechend sind Beiträge zu einer solidarischen Sozialversicherung oder Steuerabgaben zur Finanzierung sozialpolitischer Maßnahmen gerechtfertigt. Dabei sind allerdings zwei Bedingungen zu beachten. Die Beitragspflicht muss in dem Sinn allgemein sein, dass es weder legale noch faktische Ausnahmen etwa in Form von Steuerschlupflöchern geben darf. Außerdem darf die Abgabenhöhe nicht zu hoch sein, sonst wird aus der von der Gerechtigkeit geforderten Hilfe eine supererogatorische Wohltat, die dem Einzelnen jedoch gerade freigestellt bleiben muss.

Das im sozialwissenschaftlichen Diskurs so genannte liberale Sozialstaatsmodell verdankt seine Bezeichnung der einen gängigen Bedeutung von „liberal“. In diesem Verständnis bezeichnet der Ausdruck „liberal“ gesellschaftliche Vorgänge, die aus freier Initiative, d.h. jenseits konkreter staatlicher Vorgaben und insbesondere durch Marktmechanismen vonstattengehen. Dies ist indes nur eine nachrangige Bedeutung. Sie gewinnt ihre Berechtigung allein daraus, dass derartige Vorgehensweisen der gleichen Freiheit eines jeden Bürgers am besten gerecht werden. Von Rawls' Theorie der Gerechtigkeit her gedacht ist eine liberale Gesellschaft darauf

³⁵ Kersting (2002, 90–93) begründet auf dieser Basis eine progressive Einkommenssteuer als eine Art Benutzungsgebühr; Steinvorth (1999, 216–231) rechtfertigt damit die Finanzierung eines öffentlichen Schulsystems sowie eine Arbeitslosenunterstützung, wobei er die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten für geeigneter als das Zahlen von Arbeitslosengeld hält.

ausgerichtet, die Freiheit der Bürger in ihren verschiedenen Dimensionen dauerhaft zu fördern. Daran ist dann auch ein liberaler Sozialstaat zu messen.

Literatur

Achinger, Hans (1971), *Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik. Von der Arbeiterfrage zum Wohlfahrtsstaat*, 2., erw. Aufl., Frankfurt a. M.: Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge.

Alexy, Robert (1994), *Theorie der Grundrechte*, 2. Aufl., Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Alexy, Robert (1997), John Rawls' Theorie der Grundfreiheiten, in: Hinsch, Wilfried (Hg.), *Zur Idee des politischen Liberalismus. John Rawls in der Diskussion*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 263–303.

Arrow, Kenneth (1977), Einige ordinal-utilitaristische Bemerkungen über Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, in: Höffe, Otfried (Hg.), *Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 199–223.

Bourcarde, Kay/Schütte, Johannes (2010), Deutschland 2010: Was ist geblieben von der Mittelstandsgesellschaft?, in: Benz, Benjamin/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hg.), *Soziale Politik – Soziale Lage – Soziale Arbeit*, Wiesbaden: VS, 245–262.

Cunningham, Frank (2005), Market Economies and Market Societies, in: *Journal of Social Philosophy* 36/2, 129–142.

Döring, Diether (2010), Gerechtigkeitsprofile, Sozialstaatsstrategien und Beschäftigung – Ergebnisse eines westeuropäischen Neun-Länder-Vergleichs, in: Benz, Benjamin/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hg.) (2010), *Soziale Politik – Soziale Lage – Soziale Arbeit*, Wiesbaden: VS, 192–206.

Dworkin, Ronald (1984), *Bürgerrechte ernstgenommen*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Esping-Andersen, Gøsta (1990), *The Three Worlds of Welfare Capitalism*, Cambridge: Polity Press.

Esping-Andersen, Gøsta (2002), A child-centred social investment strategy, in: ders. u.a., *Why we need a new welfare state*, Oxford: Oxford Univ. Press, 26–67.

Frohlich, Norman/Oppenheimer, Joe (1992), *Choosing justice. An experimental approach to ethical theory*, Berkeley: University of California Press.

Gutmann, Amy (1988), Distributing public education in democracy, in: dies. (Hg.), *Democracy and the welfare state*, New Jersey: Princeton Univ. Press, 107–130.

Hayek, Friedrich A. v. (2005), *Die Verfassung der Freiheit. Gesammelte Schriften in deutscher Sprache*, Abt. B, Bd. 3, 4. Aufl., Tübingen: Mohr-Siebeck.

Hegel, Georg F.W. (2009), *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Hamburg: Meiner.

Hengsbach, Friedhelm (2010), Leistungslegenden im Spiegel gleicher Gerechtigkeit, in: Benz, Benjamin/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hg.), Soziale Politik – Soziale Lage – Soziale Arbeit, Wiesbaden: VS, 52–71.

Hinsch, Wilfried (1997), Die Idee der öffentlichen Rechtfertigung und die Fiktion des Urzustandes, in: ders. (Hg.), Zur Idee des politischen Liberalismus. John Rawls in der Diskussion, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 67–115.

Hinsch, Wilfried (2002), Gerechtfertigte Ungleichheiten. Grundsätze sozialer Gerechtigkeit, Berlin/New York: de Gruyter.

Höffe, Otfried (1979), Ethik und Politik. Grundmodelle und -probleme der praktischen Philosophie, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Höffe, Otfried (1982), Minimalstaat oder Sozialrechte – eine philosophische Problemskizze, in: Holzhey, Helmut/Leyvraz, Jean-Pierre (Hg.), Verfassungsreform und Philosophie. Philosophie et revision de la constitution, Bern: Haupt, 91–114.

Höffe, Otfried (1987), Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Höffe, Otfried (2002), Medizin in Zeiten knapper Ressourcen, in: ders.: Medizin ohne Ethik?, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 202–241.

Hradil, Stefan (2005), Soziale Ungleichheit in Deutschland, 8. Aufl., Wiesbaden: VS.

Jansen, Nils (1998), Die Struktur der Gerechtigkeit, Baden-Baden: Nomos.

Kersting, Wolfgang (2000), Theorien der sozialen Gerechtigkeit, Stuttgart: Metzler.

Kersting, Wolfgang (2002), Kritik der Gleichheit. Über die Grenzen der Gerechtigkeit und der Moral, Weilerswist: Velbrück.

Kersting, Wolfgang (2003), Gerechtigkeit: Die Selbstverewigung des egalitaristischen Sozialstaats, in: Lessenich, Stephan (Hg.), Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse, Frankfurt/New York: Campus, 105–135.

Kley, Roland (1989), Vertragstheorien der Gerechtigkeit. Eine philosophische Kritik der Theorien von John Rawls, Robert Nozick und James Buchanan, Bern: Haupt.

Kopfmüller, Jürgen u.a. (2001), Nachhaltige Entwicklung integrativ betrachtet. Konstitutive Elemente, Regeln, Indikatoren, Berlin: Ed. Sigma.

Krebs, Angelika (2002), Arbeit und Liebe. Die philosophischen Grundlagen sozialer Gerechtigkeit, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Kymlicka, Will (1997), Politische Philosophie heute. Eine Einführung, Darmstadt: WBG.

Ladwig, Bernd (2002), Liberales Gemeinwohl. Von den Schwierigkeiten einer Idee und ihrem Verhältnis zur Gerechtigkeit, in: Münkler, Herfried/Blum, Harald (Hg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Zwischen Normativität und Faktizität, Berlin: Akademie, 85–112.

Lampert, Martin (2009), Alterssicherung im Spannungsfeld von demographischer Entwicklung und intergenerationeller Gerechtigkeit, München: Utz.

Lessenich, Stephan (2008), Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus, Bielefeld: Transcript.

Maus, Ingeborg (2006), Der Urzustand, in: Höffe, Otfried (Hg.), John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 2., bearb. Aufl., Berlin: Akademie, 71–95.

Nagel, Thomas (1994), Eine Abhandlung über Gleichheit und Parteilichkeit und andere Schriften zur politischen Philosophie, Paderborn: Schöningh.

Nicaise, Ides (2010), EU 2020 and social inclusion: Re-connecting growth and social inclusion, in: Benz, Benjamin/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hg.), Soziale Politik – Soziale Lage – Soziale Arbeit, Wiesbaden: VS, 148–168.

Nida-Rümelin, Julian (2002), Ethische Essays, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Nida-Rümelin, Julian (2006), Demokratie und Wahrheit, München: Beck.

Nozick, Robert (1976), Anarchie, Staat, Utopia, München: Moderne Verlagsgesellschaft.

Ostheimer, Jochen (2010), „Gemeinwesenarbeit“ in Zeiten spätrömischer Dekadenz, in: Sozialmagazin 35, 36–49.

Ostheimer, Jochen (2012), Neoliberal – neosozial: Der Wandel des Sozialstaats. Sozialethische Anfragen und Impulse, in: Ethica 20, 27–49.

Priddat, Birger (2003), Umverteilung: Von der Ausgleichssubvention zur Sozialinvestition, in: Lessenich, Stephan (Hg.), Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse, Frankfurt/New York: Campus, 373–394.

Rawls, John (1975), Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Rawls, John (1982), Social unity and primary goods, in: Sen, Amartya/Williams, Bernard (Hg.), Utilitarianism and beyond, Cambridge: Cambridge Univ. Press, 159–185.

Rawls, John (1992a), Kantischer Konstruktivismus in der Moralthorie, in: ders., Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978–1989, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 80–158.

Rawls, John (1992b), Der Vorrang der Grundfreiheiten, in: ders., Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978–1989, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 159–254.

Rawls, John (1992c), Der Gedanke eines übergreifenden Konsenses, in: ders., Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978–1989, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 293–332.

Rawls, John (1998), Politischer Liberalismus, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Rawls, John (2003), Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Scherpner, Hans (1974), Theorie der Fürsorge, 2. Aufl., Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Shiller, Robert (2012), Märkte für Menschen. So schaffen wir ein besseres Finanzsystem, Frankfurt a. M./New York: Campus.

Schmid, Josef (2010), Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. Soziale Sicherung in Europa: Organisation, Finanzierung, Leistungen und Probleme, 3., akt. u. erw. Aufl., Opladen: Leske + Budrich.

Seeleib-Kaiser, Martin (Hg.) (2008), Welfare State Transformations. Comparative Perspectives, Basingstoke: Palgrave Macmillan.

Steinvorth, Ulrich (1999), Gleiche Freiheit. Politische Philosophie und Verteilungsgerechtigkeit, Berlin: Akademie.

Steinvorth, Ulrich (1997), Kann Solidarität erzwingbar sein?, in: Bayertz, Kurt (Hg.), *Solidarität. Begriff und Problem*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 54–85.

Thole, Werner (2012), *Die Soziale Arbeit – Praxis, Theorie, Forschung und Ausbildung. Versuch einer Standortbestimmung*, in: ders. (Hg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch*, 4. Aufl., Wiesbaden: VS, 19–70.

Vobruba, Georg (2003), Freiheit: Autonomiegewinne der Leute im Wohlfahrtsstaat, in: *Lesenich, Stephan* (Hg.), *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse*, Frankfurt a. M./New York: Campus, 137–155.

Walzer, Michael (1994), *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*, Frankfurt a. M./New York: Campus.

Über den Autor

Dr. Jochen Ostheimer, Studium der Theologie, Philosophie und Sozialpädagogik, ist Akademischer Rat auf Zeit am Lehrstuhl für Christliche Sozialethik an der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie Lehrbeauftragter an der Katholischen Stiftungshochschule München.

Über www.ethikjournal.de

EthikJournal ist eine Onlinezeitschrift für Ethik im Sozial- und Gesundheitswesen. Ausgehend von aktuellen Problemen werden grundlegende theoretische und handlungsorientierte Themen zur Diskussion gestellt. Die Zeitschrift erscheint zweimal im Jahr online. Herausgeber der Zeitschrift ist das Berliner Institut für christliche Ethik und Politik (ICEP).

ISSN 2196–2480

Zitationsvorschlag

Ostheimer, Jochen (2015), Die sozialpolitischen Aufgaben der liberalen Gesellschaft – Begründungsdiskurse, in: *EthikJournal* 3 (2015) 1, Download unter: [Link zum pdf-Onlinedokument](#) (Zugriff am).